

# Ampellisten

## § 73 Abs. 8 SGB V



### § 73 Abs. 8 SGB V:

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Verordnungsweise haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie die Krankenkassen und ihre Verbände die Vertragsärzte auch vergleichend über preisgünstige verordnungsfähige Leistungen und Bezugsquellen, einschließlich der jeweiligen Preise und Entgelte zu informieren sowie nach dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse Hinweise zu Indikation und therapeutischen Nutzen zu geben.

### Hinweislisten nach § 73 Abs. 8 SGB V

- Die sogenannten Ampellisten sind von Krankenkassen oder KVen herausgegebene HINWEIS-LISTEN mit Fokus auf die unterschiedlichen Preise von Verbandmitteln
- Sie haben lediglich einen Empfehlungscharakter
- Verordner erhält durch Listen keine Garantie für Regressfreiheit
- Listen sollten immer auf Vollständigkeit geprüft werden
  - Nicht gelistete Produkte können nicht in ärztliche Entscheidungen miteinbezogen werden
  - Preise basieren oft auf Internetrecherche und können falsch sein
- Produktgruppen sind oft falsch miteinander verglichen – Dies kann zu großen Preisunterschieden führen
- Viele Produkte von bestimmten gelisteten Lieferanten sind in den Apotheken nicht lieferbar
- Listen stellen „nur“ **eine Kostenbetrachtung auf Produktebene** dar
- Ganzheitliche Betrachtung des Patienten und seiner Wunde notwendig:
  - Vom Preisvergleich auf Produktebene hin zu **Gesamtkostensicht** notwendig
  - Durch qualitativ hochwertige Produkte Förderung der Lebensqualität bei Menschen mit chronischen Wunden
  - Durch einen interdisziplinären Ansatz vereinfachte und transparentere Prozesse in der Wundversorgung
- Versorgung Ihrer Patienten mit innovativen Produkten und der daraus resultierenden Vorteile:
  - Weniger Verbandswechsel und dadurch eine bessere Compliance der Patienten
  - Durch weniger Verbandswechsel weniger Schmerzen
  - Steigerung der Lebensqualität der Patienten und Angehörigen
  - Prävention von weiteren Krankheiten



### Empfehlungen:

- **Der Arzt** sollte die Verordnung in seiner Patientenakte medizinisch und wirtschaftlich begründen (z.B. Risiken, Verbandwechselfrequenz, Patientenwunsch).
- **Der Arzt** sollte die Listen kritisch prüfen und im Dialog mit dem Herausgeber (Kasse, KV) auf Korrektur von fehlenden Produkten und Preisen bestehen.
- Mitteilung von nicht korrekten Angaben dem Hersteller melden